

Freitag, 6. April 1951.

Abkommen von Washington.
Neue Instruktionen für
die Schweiz. Delegation.

Politisches Departement. M ü n d l i c h .

Am 16. März 1951 hat der Bundesrat der Schweizerischen Delegation, die mit den Alliierten über die Durchführung des Abkommens von Washington verhandelt, gewisse Weisungen erteilt (s. Protokoll vom 16. März 1951). Heute referiert Herr Minister Stucki über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den neuen Vorschlag der Alliierten, der bedeutend hinter dem zurückbleibt, was das Schweizerische Memorandum vom 17. März 1951 postuliert hatte. Der Bundesrat stimmt den Ausführungen von Herrn Minister Stucki zu, wonach grundsätzlich an diesem Memorandum festzuhalten ist. Er ermächtigt jedoch die Schweizerische Delegation, die Verhandlungen auf der Basis des alliierten Memorandums vorläufig weiter zu führen, um abzuklären, ob eventuell auf diesem Wege eine Lösung erreichbar ist, die schlussendlich vom Bundesrat angenommen und eventuell von ihm dem Schweizerischen Parlament empfohlen werden könnte. Die Schweizerische Delegation erhält die Weisung, folgende Bemerkungen zum alliierten Memorandum anzubringen.

1. ad A:

Obschon schweizerischerseits die auch von alliierter Seite vorgeschlagene Deblockierung der ersten Fr. 10'000.- von Beträgen, die Fr. 10'000.- überschreiten, bei weitem dem neuen Vorschlage vorgezogen worden wäre, kann dieser Vorschlag schliesslich angenommen werden, weil er die Ausrichtung einer etwas höheren Barquote ermöglicht.

2. ad B:

Der im alliierten Memorandum beschriebene Titel vermag bei weitem nicht den Anforderungen zu genügen, die der Bundesrat an diese Form der Entschädigung zu binden gezwungen ist. Entsprechend dem im Anschluss an den Versailler-Friedensvertrag von der damaligen deutschen Regierung in ähnlichen Fällen ausgegebenen Titel, darf seine Laufzeit vier Jahre nicht übersteigen. Im weitern ist eine rasche Amortisation erforderlich, entweder durch vier Jahreszahlungen oder durch entsprechende Auslosungen oder durch die Pflicht der Ausgabestelle des Titels, jährlich eine bestimmte Anzahl solcher

Titel auf dem Markt zu kaufen. Die verschiedenen Elemente können auch kombiniert werden, und es sollte der Titel zur Bezahlung öffentlich-rechtlicher Leistungen an die westdeutsche Bundesrepublik verwendet werden können. Unter allen Umständen muss der Titel als Inhabertitel so ausgestellt werden, dass er vom Inhaber sofort ohne wesentliches Disagio verwertet werden kann.

3. Sollten die Alliierten bereit sein, gemäss dem letzten schweizerischen Vorschlag der westdeutschen Bundesregierung eine Sofortleistung aufzuerlegen, die in allen Fällen mit der Transferierung von Schweizerfranken zusammen eine Barzahlung von mindestens 50 % sichert, wäre die Schweiz bereit, sich mit einem etwas weniger streng ausgestatteten Titel zu begnügen.
4. Der Bundesrat ist wohl bereit, die ihm zugemuteten Opfer aus den Erträgen des "Pools" zu tragen, aber ausschliesslich im Interesse der von den schweizerischen Massnahmen betroffenen Deutschen. Er kann deshalb nicht zulassen, dass die auszurichtenden Entschädigungen durch Abgaben irgendwelcher Art, die gestützt auf die alliierte Gesetzgebung in Deutschland in Frage kommen könnten, vermindert werden. Er muss auch verlangen, dass die deutsche Regierung, die in Devisen einen Betrag von über 100 Millionen Franken erhalten würde, ihrerseits die Befreiung von gegenwärtigen Lasten und Abgaben aller Art zusichert.
5. Der Bundesrat muss erneut die Aufmerksamkeit der Alliierten darauf lenken, dass es zweckmässig und wohl notwendig erscheint, die deutsche Bundesrepublik, die ja die Titel ausgeben soll, möglichst bald in irgendeiner Form zu den Verhandlungen beizuziehen."

Protokollauszug an das Politische Departement und an Herrn Minister Stucki.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser